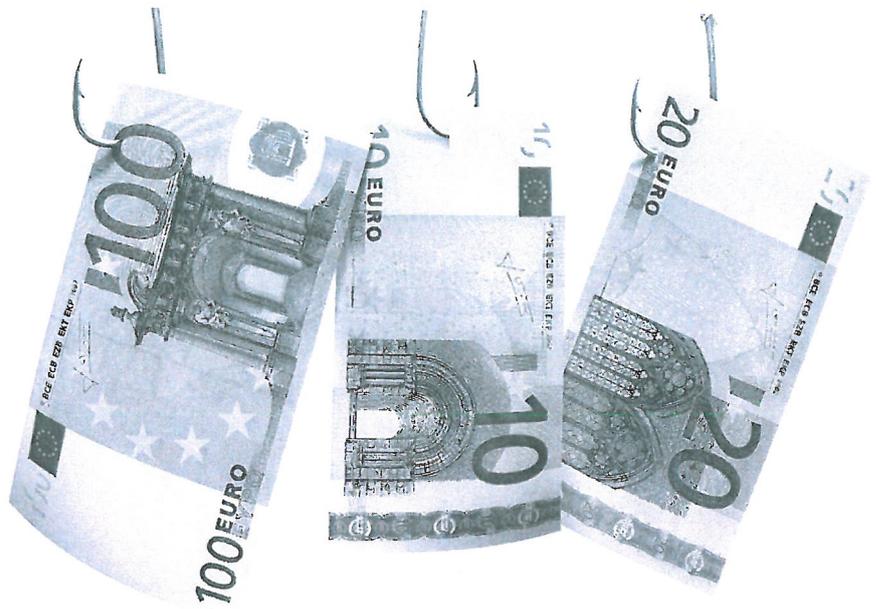


Und ewig sucht...

Digitale Betriebsprüfung

Text: Ruth Ney





Teure Hinzuschätzung-- Wer vom Finanzamt geschätzt wird, legt in der Regel drauf.

APOTHEKEN-EDV IST NICHT FÜR DIE DIGITALE PRÜFUNG AUSGELEGT

Es scheint ruhig geworden zu sein beim Thema digitale Betriebsprüfung. Die Tatsache, dass es inzwischen Alltag ge-

worden ist, wenn die Finanzverwaltung von dieser Prüfungsmöglichkeit bei Apotheken Gebrauch macht, sollte aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass damit für viele Apothekeninhaber nach wie vor Arbeit und Ärger verbunden sind. Mit einer sauberen Datenaufbereitung lassen sich zumindest einige Klippen umschiffen.

Unter Generalverdacht

Der oft zitierte Grundsatz, dass nur jener die Betriebsprüfung fürchten müsse, der auch etwas zu verbergen habe, ist nur bedingt richtig. Apotheken stehen generell im Fokus der Finanzbehörden aufgrund des großen Anteils an Bargeschäften, die als manipulationsanfällig gelten, der hohen Umsätze und der vermeintlich hohen Gewinnspannen. Und nicht zuletzt der Fund des „Zappers“, mit dem nachträglich Änderungen am Z-Bon möglich waren, stellte Apotheken unter einen gewissen „Generalverdacht“ und erhöhte die Genauigkeit der Betriebsprüfer. Allerdings gibt es dabei ein deutliches Nord-Süd-Gefälle: Während in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt Apotheken zum Teil mit großer Schärfe und Akribie geprüft werden, ist es im Süden der Republik noch eher ruhig.

Ruhe vor dem Sturm-- „Lange lebten Apotheker in einer Welt, in der ihre EDV vorrangig dazu diente, die Vorgaben des SGB V nach einem maschinell bedruckten Rezept zu erfüllen, Waren zu bestellen und einen Tagesendsummenbeleg zu erstellen, der dann vom Steuerberater entsprechend verbucht wurde“, so Stefan Kurth, Rechtsanwalt und Steuerberater der Schneider + Partner GmbH in Dresden. Inzwischen besteht in den Finanzbehörden verbreitet die Überzeugung, dass die Apotheken-EDV ein Buchhaltungsvorsystem sei, für das die

Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) zu gelten haben. Wenn die Finanzbeamten bei einer Betriebsprüfung eine CD mit steuerrelevanten Daten aus dem Warenwirtschaftssystem (WWS) der Apotheke anfordern, gleichen sie diese Daten daher auch direkt mit denen des Steuerberaters ab, um sie auf Plausibilität und die gesamte Buchführung auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen.

Fitter Fiskus

Der Fiskus hat dazu seine Prüfer inzwischen gut ausgebildet und vernetzt. Neben der Prüfsoftware IDEA stehen diesen weitere spezielle Analyseprogramme aus der Stochastik zur Verfügung, mit deren Hilfe die Daten gezielt auf Auffälligkeiten und Fehler untersucht werden. Zudem werden im Intranet der Prüfer alle gängigen „Treffer“ angezeigt, die zur Schätzung der Apotheke zu berechtigen scheinen.

Mit Datenzugriff und -auswertung sind allerdings gleich mehrere Probleme verbunden, die inzwischen etliche Steuerberater und Rechtsanwälte beschäftigen.

Zum einen haben nach wie vor Gesetzgeber und Finanzverwaltung nicht klar definiert, auf welche Daten der Apotheke denn überhaupt bei einer Prüfung zugegriffen werden darf. Zum anderen birgt der Abgleich von Daten aus dem WWS der Apotheke mit denen des Steuerbüros grundsätzlich das Risiko für mehr oder minder große Inkongruenzen. Das ist nicht generell schädlich, erfordert aber teilweise lange Erläuterungen der gelebten Praxis eines Apothekenbetriebs.

Steuerrelevante Daten

Nach Ansicht von Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. Bernhard Bellingner aus Düsseldorf sind durchschnittlich nur 15 Prozent der von Betriebsprüfern aus dem WWS angeforderten Daten steuerrelevant und daher auch auszuhändigen – zumal der Prüfer alle übergebenen Daten im Zweifelsfall gegen den

Apotheker verwenden kann. Zweifelsfrei steuerrelevante Daten, die ein Zugriffsrecht des Fiskus begründen, sind zum Beispiel:

- > Wareneingangsrechnungen, Faktura-Rechnungen
- > Inventur- und Retourenpositionen
- > Bestandskorrekturen
- > vom System erzeugte Lieferscheine
- > Eigenverbrauch/Schwund
- > gewährte Skonti/Rabatte
- > der Kassenabschluss (Z-Bon).

Streitpunkt Kassenauftragszeile

Strittig sind allerdings Daten, die Packungsanzahlen betreffen und vor allem, ob beim Tagesendsummenbeleg bis auf die einzelne Kassenauftragszeile zugegriffen werden darf. Rechtsanwälte betonen hierzu, dass es ein allumfassendes Datenzugriffsrecht nicht gebe und jedes Datenzugriffsrecht eine gesetzliche Aufzeichnungspflicht (des Apothekers) voraussetze. Eine solche gesetzliche Vorschrift existiere im Einzelhandel aber nur für Tagesendsummenbons, nicht jedoch für die Kassenauftragszeile. Allein aus der Tatsache, dass diese Daten im WWS aufgezeichnet würden, könne keine Aufzeichnungspflicht und damit ein Zugriffsrecht abgeleitet

TIPP

Eine ordnungsgemäße Kassenführung ist Voraussetzung, dass die Ordnungsmäßigkeit der gesamten Buchführung anerkannt wird. Wichtiges Kriterium sind die Z-Bons beim Tagesabschluss, vor allem die lückenlose Nummerierung. Gibt es Fehler, die korrigiert werden, darf der alte Z-Bon keinesfalls weggeworfen werden. Er muss mit der Erläuterung, worauf die Fehlerhaftigkeit beruht und wie diese beseitigt wurde, mit den anderen Z-Bons aufbewahrt werden.

Barverkäufen vorzulegen. Das FG Sachsen-Anhalt entschied hingegen im Mai für die Herausgabe von Einzeldaten aus dem WWS einer Apotheke, da diese als steuerlich relevante Daten anzusehen seien und sich im Übrigen aus dem technischen Fortschritt die Zumutbarkeit der Aufbewahrung und damit der Herausgabe ergebe.

Aus Sicht von Berater Kurth und Rechtsanwalt Bellingner, der den Apotheker in dem Verfahren vertritt, stellt dieses Urteil die rechtsstaatlichen Grundsätze geradezu auf dem Kopf. Ganz aktuell hat das FG Münster in einem Urteil dem Finanzamt Borken jetzt erneut die Schätzungs-

Frage des Monats

Welche Erfahrungen haben Sie mit der digitalen Betriebsprüfung gemacht?

Antworten Sie hier // www.apotheker-und-marketing.de/frage

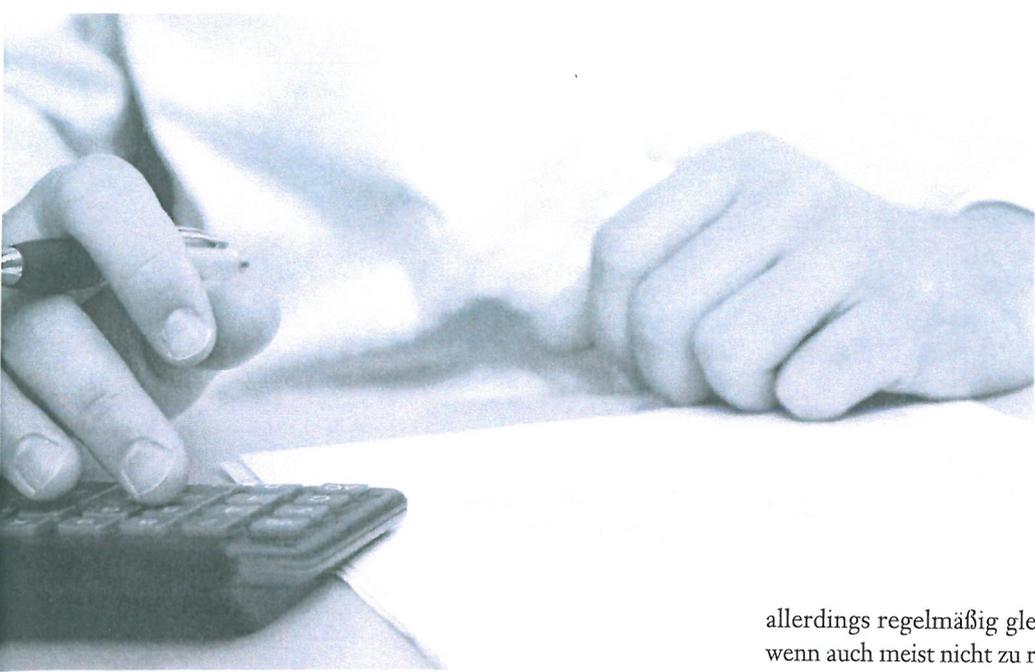
werden. Und: Je nach Systemanbieter von Apothekensoftware enthalte die Kassenauftragszeile zudem bis zu 80 Informationen, die nachweislich nicht steuerrelevant seien, argumentiert etwa Stefan Kurth.

Erste Urteile

Bisher gibt es zu diesem Streitpunkt mehrere Entscheidungen von Finanzgerichten (FG), die allerdings komplett gegensätzlich ausgefallen sind. Das FG Hessen vertrat zum Beispiel die Auffassung, dass derzeit keine Rechtsgrundlage für die Aufforderung von Finanzämtern bestehe, eine Datei mit Einzelaufzeichnungen von

befugnis untersagt, wenn die Kassenzeile nicht geliefert wird. Das Gericht hat sich in der Urteilsbegründung explizit der Auffassung des Hessischen FG angeschlossen und erklärt, dass freiwillig gefertigte Aufzeichnungen nicht zu den herausgabepflichtigen Aufzeichnungen gehören. Abschließend muss nun der Bundesfinanzhof entscheiden.





Die Schlacht gewinnen-- „Mit dessen Urteil ist aber nicht vor 2015 zu rechnen“, so Stefan Kurth. „Doch auch bei einem Urteil pro Apotheker, wovon ich ausgehe, ist es nur eine Frage der Zeit, bis die Gesetzesgrundlage so geändert wird, dass der Datenzugriff legal erfolgt. Mehrere Oberfinanzdirektionen haben schon entsprechende Eingaben an das Bundesfinanzministerium gemacht. Bis dahin sollten allerdings dem Prüfer nur die nötigen Daten ausgehändigt werden, da das Finanzamt freiwillig gelieferte Daten auswerten darf. „Wir werden langfristig also nicht den Krieg gewinnen, sondern nur eine Schlacht“, so Kurth. Ziel sei es, die Zwischenzeit zu nutzen, um in Apotheken für eine klare Verknüpfung der verschiedenen Datensysteme zu sorgen und Apothekern und Steuerberatern deren Prüfung zu erleichtern. Bislang gebe es ganz verschiedene Datenpfade (u.a. Buchhaltung, WWS, Rezeptabrechnungsstelle) in der Apotheke, die nie abgeglichen wurden. „Wenn dann Inkongruenzen auftreten, kann kaum jemand sich erinnern oder nachvollziehen, was vor vielleicht drei Jahren passiert ist“, so Kurth. Daher gebe es nun erste Bestrebungen auf Seiten von EDV-Anbietern, eine entsprechende Verknüpfung von Daten aus dem WWS der Apotheke in die Buchhaltung eines Steuerberaters zu ermöglichen.

Solche Daten-Inkongruenzen zwischen der Apotheken-EDV und den Daten des Steuerberaters aus der Buchhaltung würden

allerdings regelmäßig gleich als Manipulation interpretiert – wenn auch meist nicht zu recht, betont Kurth. Die Folge sei zum Teil der Versuch nicht unerheblicher Steuerhinzuschätzungen.

Daten-Inkongruenz

Typische Problemfelder für Inkongruenzen, die eine Apotheke zum Teil aber durch klare Vorgaben und Kontrollen abstellen könnte und sollte, sind:

- > für eine bestimmte PZN ist keine Bestellung nachweisbar (Stückelungs- und Substitutionsproblematik)
- > Retouren und Stornos wurden nicht sauber dokumentiert
- > Lieferscheine/Rechnungen wurden nicht durchnummeriert, bzw. fehlerhafte Lieferscheine/Rechnungen, die im System noch nachweisbar sind, einfach weggeworfen und neu erstellt
- > die Zugriffsrechte auf die EDV/Kasse sind nicht sauber getrennt: Wer führt manuelle Bestandskorrekturen aus oder Statusänderungen von Privat- auf Kassenrezept (das kann bei Unterschlagungsverdacht auch ein arbeitsrechtliches Problem sein)
- > es gibt Statusänderungen bei Rezeptnachlieferungen und nachträgliche Änderungen bei der Zuzahlungsbefreiung
- > zeitliche Differenzen zwischen Arzneibestellung/-abgabe und Rezeptbearbeitung
- > doppelte Kassenabschlüsse
- > Testdrucke von Rezepten
- > Rezepturherstellung mit Fertigarzneimitteln (Bestandsdifferenzen).

Grundsätze der ordnungsgemäßen Kassenbuchführung

- > Keine Buchung ohne Beleg! Dies gilt auch für Privatentnahmen und -einlagen. Hier müssen Eigenbelege erstellt und in die Kasse geheftet werden.
- > Die Eintragungen müssen chronologisch sortiert vorgenommen und die Belege fortlaufend nummeriert werden.
- > Die Kassenaufzeichnungen müssen so geführt sein, dass der Soll-Bestand jederzeit mit dem Ist-Bestand verglichen werden kann.
- > Es muss ein täglicher Kassenabschluss erfolgen und der Bargeldbestand täglich gezählt werden.
- > Der Kassenbestand darf niemals negativ sein.
- > Eintragungen im Kassenbuch dürfen nachträglich nicht unkenntlich gemacht werden. Fehlerhafte Eintragungen müssen so gestrichen werden, dass die ursprüngliche Eintragung noch lesbar bleibt.

Hilfe vom Anwalt

Kommt es infolge einer Betriebsprüfung zu einer Hinzuschätzung, die ungerechtfertigt erscheint, hilft letztlich nur der Gang zum Rechtsanwalt, der sich möglichst bereits mit diesem Sachverhalt auseinandergesetzt haben sollte. Denn nicht zuletzt bergen auch die vom Finanzamt eingesetzten Programme zur Plausibilitätsprüfung von Apothekendaten selbst einige Fehler und Unstimmigkeiten, die es nachzuweisen und zu dokumentieren gilt.